

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1957

Nummer 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 13. 2. 1957, Vergabe von Darlehen und Zuschüssen zum Ausbau geeigneter Räume zum Zwecke der wirtschaftlichen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen. S. 509.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II. C. Kleinstädte, Siedlungs- und Kleingartenwesen; RdErl. 6. 2. 1957, Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleinräumigen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht. S. 515.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Vergabe von Darlehen und Zuschüssen zum Ausbau geeigneter Räume zum Zwecke der wirtschaftlichen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1957 —
V B 3 — 6200 — III — 1

- Nach dem Bezugserl. dürfen Darlehen und Zuschüsse für den Ausbau gewerblicher Räume an Siedlungssträger mit der Auflage gegeben werden, die mit diesen Mitteln erstellten Räume Umsiedlern zum Zwecke der Existenzgründung zur Verfügung zu stellen. Es hat sich herausgestellt, daß dieses Verfahren nicht durchführbar ist. Umsiedler konnten in derartigen Bauvorhaben bisher nur in Einzelfällen berücksichtigt werden. Im Haushaltsplan 1956 wurde daher die Möglichkeit geschaffen, auch Vertriebene und Flüchtlinge, die nicht an der äußeren Umsiedlung teilnehmen, in den begünstigten Personenkreis einzubeziehen. Aus den vorliegenden Berichten der einzelnen Regierungspräsidenten geht hervor, daß nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Mitteln für die Erstellung gewerblicher Räume besteht, daß aber das Verfahren über die Siedlungssträger zu schwierig ist. Der Bezugserl. wird daher aufgehoben und durch die nachstehenden Richtlinien ersetzt.
- Soweit im Rahmen meines Erl. v. 29. 10. 1955 für die Erstellung von gewerblichen Räumen aus den Innen zur Verfügung gestellter Haushaltssmitteln bereits Bewilligungen ausgesprochen worden sind, gelten die Vorschriften des Erlasses weiter.

Sofern aus den bisher zur Verfügung gestellten Haushaltssmitteln Bewilligungen noch nicht ausgesprochen worden sind, gelten ab sofort für die Bewirtschaftung dieser Mittel die neuen Richtlinien.

Für die Darlehensbewilligungen werde ich Ihnen weitere Kortingerle und für die Zuschüsse weitere Haushaltssmittel bei Bedarf mit besonderen Erlassen zuweisen.

T. Ich bitte, mir nach beiliegendem Muster halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember mitzuteilen, welche Bewilligungen ausgesprochen worden sind.

Bezug: Mein Erlaß vom 29. 10. 1955 — V B 3 — 6200 — 695/55.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage I

zum RdErl. v. 13. 2. 1957 —
V B 3 — 6200 — III — 1

Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1957

für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen zum Ausbau geeigneter Räume zum Zwecke der wirtschaftlichen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen

I.

Gemeinsame Bestimmungen

- Zweck der Förderungsmaßnahmen
Vertriebenen und Flüchtlingen soll zur Erleichterung der Existenzgründung die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Berufsausübung erforderlichen Räumlichkeiten, z. B. Geschäfts- oder Praxisräume, zu beschaffen.

2. Empfängerkreis

- Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in Anspruch nehmen können.
- Siedlungssträger, die für den unter a) genannten Personenkreis Räumlichkeiten, die für eine Berufsausübung geeignet sind, bereitstellen.

3. Arten der Förderungsmaßnahmen

- Die vorgesehenen Mittel können gewährt werden:
- als Darlehen bis zum Höchstbetrag von 15 000,— DM an Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe (Nr. 2a) zur Erstellung von für die Berufsausübung geeigneten Räumlichkeiten;
 - als Darlehen bis zum Höchstbetrag von 15 000,— DM an Siedlungssträger (Nr. 2b) zur Erstellung von geeigneten Räumen für die Berufsausübung von Vertriebenen und Flüchtlingen;
 - als Zuschüsse bis zum Höchstbetrag von 6 000,— DM an Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe (Nr. 2a) zur Herrichtung und Innenausstattung von für die Berufsausübung geeigneten Räumlichkeiten.

II. Darlehen

4. Darlehnsnehmer

Die Darlehen können gewährt werden an:

- a) Einzelpersonen, die selbst Eigentümer der zu erstellenden Räumlichkeiten sind oder werden;
- b) Einzelpersonen, die nicht Eigentümer der Räumlichkeiten sind (vgl. Nr. 5.3);
- c) Siedlungsträger.

5. Voraussetzung für die Bewilligung der Darlehen

5.1 Allgemeines

Förderungsmaßnahmen nach diesen Bestimmungen dürfen nur solchen Antragstellern zugute kommen, die die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und die in der Lage sind, die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Einem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderungsmaßnahme besteht nicht.

5.2 Antragsteller gem. Nr. 4a (Eigentümer)

(1) Ein Darlehen kann nur gewährt werden, wenn Eigenmittel nicht ausreichend und Fremdmittel in der erforderlichen Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Gesamtherstellungskosten nicht beschafft werden können. In der Regel ist eine Eigenleistung in Höhe von 25 % der Baukosten aufzubringen. Die Finanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Bereits fertiggestellte Bauvorhaben können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Hier bedarf es des Nachweises, daß der Eigentümer entsprechende Verbindlichkeiten für die Bauerrichtung eingegangen ist. Die Ablösung von investierten eigenen Mitteln ist unzulässig. Auf Nr. 5.2 (1) wird verwiesen.

5.3 Antragsteller gem. Nr. 4b (Nichteigentümer)

(1) Falls der Darlehnsnehmer nicht Eigentümer der zu erstellenden Räumlichkeiten ist, wird ihm das Darlehen zum Zwecke der Weitergabe an den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten gewährt. In diesem Fall hat der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte die Rückzahlungsverpflichtung in Höhe des an ihn weitergeleiteten Darlehens zusammen mit dem Darlehnsnehmer als Gesamtschuldner gegenüber dem die Mittel verwaltenden Kreditinstitut in der Weise zu übernehmen, daß der Darlehnsnehmer grundsätzlich erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte seinen Verpflichtungen aus dem Gesamtschuldverhältnis nicht nachkommt und Zwangsmaßnahmen gegen ihn erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen.

(2) In dem Darlehnsvertrag ist vorzusehen, daß der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte die Verpflichtung übernimmt, die mit dem Darlehen zu schaffenden Räume für die Dauer von 10 Jahren ausschließlich einem Vertriebenen oder Flüchtling zur Verfügung zu stellen. Erfüllt der Eigentümer oder sonstige Berechtigte diese Verpflichtung nicht, so ist das Darlehen jederzeit fristlos kündbar. Die gewährten Mittel sind zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer oder sonstige Berechtigte die geförderten Räumlichkeiten zweckentfremdet verwertet.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte selbst Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen kann.

(4) Absatz 2 Sätze 2—4 finden keine Anwendung, wenn der Regierungspräsident die Genehmigung zur Überlassung der Räume an einen Nichtberechtigten erteilt, weil ein geeigneter Nachfolger aus dem Personenkreis der Berechtigten nach dem BVFG nicht gefunden werden kann.

(5) Der zwischen dem Darlehnsnehmer und dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten zu vereinbarende Miet- oder Pachtzins bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten und ist in einem gesonderten Miet- oder Pachtvertrag aufzunehmen. Eine Haftung des Landes für Ausfälle an Miet- oder Pachtzinsen ist ausgeschlossen. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat bei Zahlungsverzug des Darlehnsnehmers nach Maßgabe der allgemein geltenden Rechtsvorschriften ein Recht zur Kündigung des Mietverhältnisses.

5.4 Antragsteller gem. Nr. 4c (Siedlungsträger)

(1) Der Siedlungsträger hat den Nachweis zu erbringen, daß er Räume geschaffen hat oder zu schaffen beabsichtigt, die für die Berufsausübung der in Nr. 2 genannten Personen geeignet und bestimmt sind.

(2) Ein Darlehen kann nur gewährt werden, wenn Eigenmittel nicht ausreichend und Fremdmittel in der erforderlichen Höhe und zu tragbaren Bedingungen zur Deckung der Gesamtherstellungskosten nicht beschafft werden können. In der Regel ist eine Eigenleistung in Höhe von 25 % der Baukosten aufzubringen. Die Finanzierung von Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln des Landes ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Der Siedlungsträger hat die Verpflichtung zu übernehmen, daß er die mit diesen Mitteln erstellten Räumlichkeiten für die Dauer von 10 Jahren einem nach dem BVFG Berechtigten zur Verfügung stellt.

Die Bestimmungen der Nr. 5.3 Abs. 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

6. Kreditinstitute

Die Kredite werden durch Sparkassen verwaltet. Die den Regierungspräsidenten als Bewilligungskontingente zur Verfügung gestellten Darlehnsmittel werden seitens des Landes der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf bzw. der Landesbank für Westfalen — Girozentrale — in Münster zur Weiterleitung an die Kreditinstitute überwiesen. Die Kreditinstitute gewähren die Darlehen in eigenem Namen an die Darlehnsnehmer. Für die Gewährung der Darlehen gilt das Abkommen mit den nordrheinischen und westfälischen Sparkassen vom 10. 5. 1949 bzw. 13. 2. 1950.

7. Laufzeit, Tilgung und Verzinsung der Darlehen

(1) Die Darlehen sind nach Bezugsfertigkeit der erstellten Räume innerhalb von 10 Jahren durch Zahlung von 20 gleichen Tilgungsräten zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zu tilgen. Das Kreditinstitut kann auf Antrag des Kreditnehmers Tilgungsaussetzung bis zu 4 Tilgungsräten bewilligen derart, daß die rückständigen Raten bei Stundungsablauf nachentrichtet oder die später fällig werdenden Raten um die gestundeten Tilgungsräten anteilig erhöht werden.

(2) Der Schuldner (d. h. der Darlehnsnehmer und der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, an den das Darlehen weitergeleitet worden ist) ist jederzeit berechtigt, das Darlehen außerplanmäßig ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzuzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen haben keinen Einfluß auf die festgesetzten laufenden Tilgungsräten.

(3) Der in Anspruch genommene Darlehnsbetrag ist mit jährlich 3 % zu verzinsen. Die Zinsen sind zahlbar halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres. Das Kreditinstitut ist ermächtigt, während der Laufzeit des Darlehens die Zinsen in Höhe und auf die Dauer bis zu einem Jahr zu stunden.

8. Sicherheiten

Das Darlehen ist in der Regel durch den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten dinglich an bereiterster Stelle durch eine Grundschuld zu sichern.

Falls die Grundschuld zur Sicherung der Darlehnsforderung voraussichtlich nicht ausreicht, ist zusätzlich die Sicherungsabtretung der Ansprüche des Darlehnnehmers gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten aus dem Aufbauvertrag zu fordern.

In Ausnahmefällen kann bei Darlehen bis zu 5 000,— DM bei einer derartigen Sicherungsabtretung auf die Eintragung einer Grundschuld verzichtet werden.

9. Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises in 3-facher Ausfertigung auf dem vorgeschriebenen Formblatt zu richten. (Anlage 1 zu den Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64a Abs. 1 RHO — MBl. NW. 1956 S. 93)

(2) Ein Antragsteller gem. Nr. 4b (Nichteigentümer) hat nachzuweisen, daß in einem Bauvorhaben die für seine Berufsausübung erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt werden. Er hat ferner nachzuweisen, daß eine etwa notwendige Erlaubnis für die Errichtung des Betriebes oder zur Ausübung des Berufes erteilt ist oder erteilt werden wird. Das Unternehmen soll geeignet sein, dem künftigen Inhaber nach Art, Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.

(3) Die den Antrag entgegennehmende Stelle leitet den Antrag nach Vorprüfung der Antragsberechtigung in 2 Exemplaren an den zuständigen Regierungspräsidenten weiter, der die beabsichtigten Baumaßnahmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen läßt. Bauvorhaben sind nach der Verdingungserordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Ein Exemplar des Antrags ist dem Kreditinstitut (Hausbank) zuzuleiten.

(4) § 74 BVFG ist zu berücksichtigen.

(5) Über den Darlehnsantrag entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Bezirkskreditausschusses. Der Regierungspräsident hat sich der Zustimmung des Kreditinstitutes zu vergewissern, wenn er dem Kreditantrag entsprechen will. Über die Darlehnsbewilligung erteilt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO einen Bewilligungsbescheid.

(6) Neben der Gewährung von Darlehen nach Maßgabe dieser Richtlinien ist die Gewährung von Existenzgründungs- bzw. -festigungskrediten gemäß Gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Finanzministers v. 6. 11. 1951 — IV B 1 — 6200—3010/51 u. I B 1 — Tgb.-Nr. 9870/51 (MBl. NW. S. 1309) i. d. F. v. 27. 4. 1954 — V B 3 — 6200—1721/54 u. 8460—1406/54 — III A 2 (MBl. NW. S. 869) möglich.

III. Zuschüsse

10. Verhältnis zwischen Darlehen und Zuschüssen

In der Regel wird der Zuschuß zusätzlich zu einem Darlehen für bauliche Maßnahmen gewährt werden. Die Förderung kann aber auch auf die Gewährung eines Zuschusses beschränkt werden.

11. Bemessung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Erfordernisse der eigenen für die Berufsausübung geeigneten Räumlichkeiten zu bemessen.

12. Verfahren

(1) Ein Zuschuß kann nur auf Antrag und nur den in Nr. 2a genannten Personen selbst gewährt werden. Der Antrag ist an die für den Ort der Berufsausübung zuständige Verwaltung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu richten. Über die Anträge entscheidet der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der Richtlinien zu § 64a Abs. 1 RHO.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt der Regierungspräsident den Bewilligungsbescheid.

Anlage II

zum RdErl. v. 13. 2. 1957 — V B 3 — 6200—III/1

Nachweis

über die gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1957 — V B 3 — 6200—III—1 — gewährten Darlehen und Zuschüsse zur Erstellung geeigneter Räume zum Zwecke der wirtschaftlichen Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen.

Tag der Bewilligung	Höhe des		Name des Empfängers		V F	Wohnort	Art des Gewerbes bzw. freien Berufes
	Darlehens DM	Zuschusses DM	Siedlungsträger	Vertriebener, Flüchtling (Ausweis A, B, C)			

— MBl. NW. 1957 S. 509.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

Förderung von Kleingärten; hier: Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und Ausübung der Aufsicht

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 2. 1957 — III C 3 — 5.72 Tgb. Nr. 2000/56

Mein RdErl. v. 31. 3. 1950 — I B 661/2008 (MBl. NW. S. 324) ist in verschiedenen Punkten überholt. Er bedarf

einer Abstimmung mit der heutigen Auffassung über das Kleingartenwesen, wie sie insbesondere in den mit meinem RdErl. v. 17. 7. 1956 — II B 2 — 5.7 — Tgb. Nr. 484/56 — (MBl. NW. S. 1681) bekanntgegebenen Richtlinien für die Anlage von Kleingärten zum Ausdruck kommt.

Im Interesse einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll dabei auch die bisher geforderte regelmäßige Berichterstattung über die Prüfung der Kleingärtnerorganisationen durch die Anerkennungsbehörden an mich entfallen.

Auf Grund der §§ 5 (1) und 7 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) und Artikel 125 GG bestimme ich daher folgendes:

A. Mein RdErl. v. 31. 3. 1950 — I B 661/2008 (MBI. NW. S. 324) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B. An seine Stelle treten die nachfolgenden

Bestimmungen über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die Ausübung der Aufsicht.

I.

Für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und deren Verbänden nach § 5 Abs. (1) KGO, die von einer aus sonstigen Rechtsgründen möglichen Gemeinnützigkeit, z. B. in steuerlicher Hinsicht, zu unterscheiden ist, sind die höheren Verwaltungsbehörden, also die Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle in Essen zuständig.

Für die Anerkennung sind folgende Voraussetzungen zu fordern:

1. Der Zweck des Vereins oder Verbandes muß satzungsgemäß und tatsächlich auf die Förderung des Kleingartenwesens und die diesbezügliche Betreuung seiner Mitglieder beschränkt sein.
2. Die Zwischenpacht darf nicht gewerbsmäßig erfolgen; vielmehr sind etwa erzielte Gewinne ausschließlich für die Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden.
3. Mitglieder der Vereine dürfen nur Pächter von Kleingärten oder Bewerber um Kleingärten sein. Außerdem können die Vereinssatzungen vorsehen, daß auch natürliche oder juristische Personen, die das Kleingartenwesen fördern, ohne selbst Pächter zu sein, die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
4. Der Verein muß — ggf. nach seiner bisherigen Tätigkeit — Gewähr bieten für die ordnungsmäßige Anlage der Kleingärten im Sinne der Richtlinien des Ministers für Wiederaufbau über die Anlage von Kleingärten v. 17. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1661), die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Kleingärten sowie die fachliche Beratung der Mitglieder und eine wirksame, d. h. in der Regel überörtlich geleitete Schädlingsbekämpfung.

Vereine, die nach der Satzung oder tatsächlich auch die rechtlichen Interessen von Eigentümern, Erwerbsgärtnern oder sonstigen Gruppen von Pächtern, wenn auch neben den Interessen der Kleingärtner vertreten, erfüllen, dannach die Voraussetzungen für eine Anerkennung als kleingärtnerisch gemeinnützig nicht. Vor einer Anerkennung sind daher die tatsächliche Tätigkeit sowie die Satzungen des betreffenden Vereins oder Verbandes unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen.

Um alle vorgenannten Aufgaben erfüllen zu können, wird es für den einzelnen Kleingärtnerverein stets von Vorteil sein, einem der beiden Landesverbände der Kleingärtner beizutreten. Diese unterhalten einen seit Jahren bewährten Schulungsapparat, für dessen Aufwand im Verhältnis zur Zahl der dadurch erfassten Kleingärtner und zu den erzielten Erfolgen nur geringe Kosten entstehen; je weniger die Ausgaben für die Fachberatung zersplittert werden, um so wirtschaftlicher läßt sie sich durchführen. Auch dürften die für die Organisation aufzubringenden geringen Beiträge gegenüber den Vorteilen der Mitgliedschaft kaum ins Gewicht fallen. Ich empfehle deshalb dringend, jedem Verein, der die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit beantragt, den Beitritt zum zuständigen Landesverband nahezulegen.

II.

Die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die stets widerruflich zu erfolgen hat, ist durch geeignete Maßnahmen in bezug auf die Wahrung des gemeinnützigen Charakters laufend zu überwachen.

1. Rechtsgrundlage für die behördliche Aufsicht bilden allein die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten gem. § 5 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371).

2. Die Ausübung der Aufsicht obliegt den Anerkennungsbehörden. Soweit Gliederungen zu beaufsichtigten sind, deren Tätigkeitsbereich über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgeht, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk diese Gliederung ihren Sitz hat. Die höheren Verwaltungsbehörden können sich zur Durchführung der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden bedienen.

3. Die Aufsicht über die Landesverbände der Kleingärtner im Lande Nordrhein-Westfalen, die beide ihren Sitz im Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes (Essen und Bochum) haben, obliegt danach meiner Außenstelle in Essen.

4. Jährlich ist die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus § 5 Abs. (1) KGO ergebenden Aufgaben zu überprüfen. Es müssen also die im Abschn. I Ziff. 1—4 dieses RdErl. für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit genannten Bedingungen auch weiterhin erfüllt und die vereinahmten Beträge sparsam und zweckmäßig bewirtschaftet sein. Die überprüfende Stelle darf sich deshalb nicht auf eine kassenmäßige Prüfung beschränken, sondern sie hat sich auch Gewissheit zu verschaffen, daß die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit vorliegen.

Die Anerkennungsbehörden haben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung dafür zu sorgen, daß festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden. Kommt der betreffende Verein dieser Forderung nicht nach, so ist ihm die Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Falls die Prüfung der Landesverbände zu Beanstandungen Anlaß gibt, ist mir zu berichten. Für diesen Fall behalte ich mir weitere Weisungen vor.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für Kleingärtnervereine, deren kleingärtnerische Gemeinnützigkeit bereits nach früher geltenden Bestimmungen anerkannt worden ist. Ergeben sich bei der Prüfung derartiger Vereine Mängel, so ist mit besonderer Sorgfalt zu untersuchen, ob der Verein den z. Z. seiner Anerkennung geltenden Bestimmungen entspricht. In diesem Falle kann, wenn im übrigen wenigstens die unter Abschn. I Ziff. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, von einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit abgesehen werden.

III.

Nach vorstehender Regelung ist nunmehr auch der frühere Preuß. Erl. v. 2. 6. 1921 — II B Nr. 97 — über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit usw. (MBI. NW. 1949 S. 201) für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr anzuwenden. Demgemäß sind auch in meinem RdErl. v. 8. 2. 1949 — I B 612—3210 — betr. Bestimmungen über die Förderung von Kleingärten, Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen „Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen“ (MBI. NW. S. 189) unter Abschn. III „Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen“ in Abs. 4 die beiden letzten Sätze gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk, Essen.

— MBI. NW. 1957 S. 515.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**